

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrjdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302945
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.245/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMF-460000/0005-III/6/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt- Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die im konkreten Fall äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von drei Wochen und im Hinblick auf zahlreiche weitere, parallel laufende Begutachtungen des do Ressorts wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):

Der Umsetzungshinweis sollte nicht in einem eigenen Artikel der Sammelnovellierung, sondern in den jeweiligen Materiengesetzen enthalten sein (LRL 37 EU-Addendum).

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes):

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 6):

Statt auf Verpflichtungen „gemäß der RL 2011/16/EU“ sollte auf die entsprechenden nationalen Umsetzungsakte verwiesen werden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität unzulässig; dies gilt im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003, S 417).

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 3):

Angesichts der Strafbarkeit bei Verstoß gegen die Verpflichtungen des neuen § 9 Abs. 3 (vgl. dazu § 34 Abs. 1 Z 2) sollten die sehr unbestimmten Begriffe („komplex“, „ungewöhnlich groß“, „ungewöhnliches Transaktionsmuster“) näher konkretisiert werden; auch die Erläuterungen geben dazu keine Aufklärung. Im Bereich des (Verwaltungs-)Strafrechts sind die Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung relativ hoch, da der Gesetzgeber die Straftatbestände dort klar und unmissverständlich normieren muss, um dem einzelnen Normunterworfenen die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zu ermöglichen (vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961).

Zu Z 8 (§ 9a):

Es wird empfohlen, Abs. 1 (Einleitung) wie folgt zu formulieren: *„Sofern bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, haben die*

Verpflichteten jedenfalls folgende verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber den Kunden zu setzen:“

Zu Z 18 (§ 25 Abs. 8):

Nach ihrem Wortlaut (arg. „und anderer Bundesgesetze“) stellt Abs. 8 eine lex fugitiva für alle Tätigkeitsbereiche der FMA dar und ist aufgrund der umzusetzenden RL (vgl. deren Art. 50a) auch nicht geboten (es liegt somit ein Fall des „gold-platings“ vor). Ein Entfall der Wortfolge „und anderer Bundesgesetze“ wird angeregt bzw. wäre die Notwendigkeit dieser Übererfüllung von Unionsrecht näher zu begründen (vgl. § 1 Abs. 4 des Deregulierungsgrundsatzgesetzes, BGBl I Nr. 45/2017).

Zu Z 20 (§ 32a Abs. 2):

Gemäß § 34 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs begeht ein Dienstleister von virtuellen Währungen eine Verwaltungsübertretung, wenn gegen das Erfordernis der Registrierung nach dem vorgeschlagenen § 32a Abs. 1 verstoßen wird. Die FMA ist zudem nach dem vorgeschlagenen § 32b befugt, die Tätigkeit ohne Registrierung zu untersagen. Es ist daher von einem berechtigten Interesse derartiger Dienstleister auszugehen, dass – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – ihrem Antrag auf Registrierung seitens der FMA stattgegeben und die Registrierung vorgenommen wird. Zweifel der FMA, dass der Registrierungswerber die an ihn gestellten gesetzlichen Anforderungen tatsächlich erfüllt – wie im vorgeschlagenen Abs. 2 vorgesehen – vermögen die Verweigerung der Registrierung alleine schon vor dem Hintergrund der nach dem vorgeschlagenen § 34 Abs. 4 drohenden Verwaltungsstrafe nicht zu rechtfertigen. Vielmehr hat die FMA zunächst – wie in den Erläuterungen zu Abs. 2 auch ausgeführt – auf eine Verbesserung des Antrags (ua durch Nachreichen der nach Abs. 1 geforderten Unterlagen) hinzuwirken. Erst danach kann ein Antrag auf Registrierung abgewiesen werden.

Aus dem Normtext sollte zudem klar hervorgehen, welche konkreten Anforderungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes im vorgeschlagenen Abs. 2 gemeint sind. Näher auszuführen wäre auch, was unter dem nicht konkretisierten Begriff der „persönlichen Zuverlässigkeit“ zu verstehen ist.

Es wird daher angeregt, den vorgeschlagenen § 32a Abs. 2 (Einleitung) wie folgt zu überarbeiten: *„Verfügt die FMA aufgrund der Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 über konkrete Anhaltspunkte, dass die Anforderungen gemäß den §§ dieses Bundesgesetzes nicht erfüllt werden können, oder“*. Die Formulierung „[...] darf keine Registrierung vorgenommen werden.“ sollte jedenfalls nochmals überdacht werden, da die Verwendung

des Verbs „dürfen“ in diesem Zusammenhang ein Ermessen der FMA suggeriert. Gemeint ist aber wohl wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, dass bei Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen bzw. bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Antragstellers die Registrierung zu versagen ist (also hat die FMA die Registrierung nicht vorzunehmen).

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, in welcher Form einem Registrierungsantrag nicht stattzugeben ist (Bescheidform).

Im Übrigen sollte – angesichts der Strafbarkeitsbestimmung in § 34 Abs. 4 neu - in § 32b der FMA wohl kein Ermessen (arg. „kann“) eingeräumt werden; stattdessen sollte es wohl lauten: *„Die FMA hat die Tätigkeit ... zu untersagen.“*

Zu Art. 3 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes):

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 5):

Da es sich um eine von den Bestimmungen des VVG abweichende Bestimmung handelt, ist sie nach stRspr des VfGH nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes "unerlässlich" ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 B-VG und die diesbezügliche Rechtsprechung beginnend mit VfSlg 8945/1980). Der „Gleichklang“ mit einer anderen gesetzlichen Regelung begründet für sich keine „Unerlässlichkeit“ im Sinne dieser Rechtsprechung.

Zu Z 15 (§ 15):

Die Abs. 1 bis 5 sehen (fast) ausschließlich eine Strafbarkeit bei Vorsatz vor (Ausnahme Abs. 1). Auf die damit verbundenen (praktischen) Beweisprobleme wird hingewiesen.

Abs. 1 regelt die Strafbarkeit eines bestimmten „vorsätzlichen“ Verhaltens. Es wird darauf hingewiesen, dass der in diesem Zusammenhang in Z 2 ebenfalls verwendete Begriff der „Beharrlichkeit“ damit in einem Spannungsverhältnis steht, denn auch eine einmalige Verletzung der Meldepflicht könnte bereits ein Vorsatzdelikt darstellen. Im Übrigen ist unklar, ab wie vielen „Wiederholungen“ von einer „beharrlichen“ Verletzung der Meldepflicht auszugehen ist. Eine klare Fassung des Abs. 1 Z 2 (zB durch Entfall des Begriffes „beharrlich“) wird angeregt. Im Übrigen wirft der zweite Satz des Abs. 1 (Strafbarkeit bei „grober Fahrlässigkeit“) die Frage auf, ob durch die Formulierung des ersten Satzes der Vorsatz nicht Teil des Tatbildes ist (in diesem Fall würden die Regelungen einen nicht auflösbaren Widerspruch bilden).

Abs. 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„(1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer ~~vorsätzlich~~ wirtschaftliche Eigentümer nicht offenlegt, indem er

1. eine unrichtige oder unvollständige Meldung (§ 5) abgibt,
2. seiner Meldepflicht (§ 5) ~~beharrlich~~ nicht nachkommt,
3. bei Wegfall einer Meldebefreiung nach § 6 keine, eine unrichtige oder eine unvollständige Meldung abgibt, oder
4. Änderungen der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung übermittelt (§ 5 Abs. 1),

und ist im Fall der Begehung mit Vorsatz mit Geldstrafe bis zu 200 000 Euro, im Fall der Begehung mit grober Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.“

Der zweite im vorgeschlagenen § 15 Abs. 4 umschriebene Verwaltungsstraftatbestand sollte dringend überdacht werden. Mit der Formulierung „Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich [...] sonstige Pflichten nach § 5a nicht erfüllt [...]“ wird dem besonderen Bestimmtheitsgebot im Hinblick auf Straftatbestände nicht gerecht (vgl. VfSlg. 11.520/1987; 11.776/1988; 14.606/1996; 16.926/2012). In diesem Sinn wären die Pflichten konkret zu benennen, deren Missachtung eine Verwaltungsübertretung darstellen soll.

Der normative Sinn des Abs. 6 ist unklar.

Zu Art. 5 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Zu Z 4 (§ 31c):

Abs. 2: Anzudenken wäre, die im vorgeschlagenen Normtext vorgesehene Beschränkung auf Anfragen, die der Geldwäschemeldestelle oder der Aufsichtsbehörde „zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen“, entfallen zu lassen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern diese Beschränkung auf „erforderliche Anfragen“ mit der im vorgeschlagenen Abs. 2 Z 1 eigentlich normierten Pflicht der Konzessionäre, über bestimmte Systeme zu verfügen, die es ihnen erlauben, auf Anfragen der Behörden vollständig und rasch Auskunft geben zu können, in einem sachlichen Zusammenhang steht.

Abs. 3: Vgl. die Anmerkung zu Abs. 2

Die Novellierungsanordnung in lit f und lit g sollten nochmals überprüft werden (Abs. 2 Z 5 anstelle von Abs. 3 Z 5).

Zu Z 5 (§ 60 Abs. 41):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte entsprechend der Anmerkung zu § 31c Abs. 3 angepasst werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))⁴ und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Allgemeines:

Im Entwurf werden vielfach einzelne Paragraphen mehrfach novelliert, wobei die ziffernmäßig bezeichneten Novellierungsanordnungen in litterae untergliedert werden. Diese offenkundig aus der RL übernommene Novellierungstechnik ist in Österreich nicht zu verwenden. Es wird dazu auf LRL 65 verwiesen, wonach jede Änderung einer Rechtsvorschrift gesondert (dh. mit einer eigenen Novellierungsanordnung in Ziffernform) zu erfolgen hat („System der Einzelnovellierung“). Mit der vorgeschlagenen Art der Novellierung wird eine Dokumentation im RIS überdies unnötig erschwert. Im Übrigen wird auf die fehlerhafte Formatierung der (legistisch unzulässigen) Novellierungsanordnungen hingewiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes):

Zu Z 4 (§ 3):

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Angesichts der Vielzahl an Novellierungen sollte § 3 vollständig neu gefasst werden (§ 3 lautet: „...“).

Abs. 2: Die Novellierungsanordnung den vorgeschlagenen letzten Satz des Abs. 2 betreffend sollte lauten: „Ferner wird Abs. 2 folgender Satz angefügt:“.

Abs. 3: In Z 8 hätte es „der Beschreibung der nationalen Anstrengungen [...]“ zu lauten.

Die „Novellierungsanordnung der lit e“ (s. dazu die allgenmeine Anmerkung oben) sollte besser lauten: „Im letzten Satz des Abs. 3 wird die Wortfolge [...] ersetzt.“.

Abs. 7: Der Beistrich nach dem Wort „Liste“ kann entfallen.

Abs. 8: Im vorgeschlagenen Abs. 8 ist zu überprüfen, ob es tatsächlich „[...] nationale System zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung [...]“ lauten soll. Im Übrigen wäre im Gesetz einheitlich der Begriff „Geldwäsche“ oder „Geldwäscherei“ zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 6):

Im vorgeschlagenen § 6 Abs. 1 Z 2 sollte es „[...] die Identität der natürlichen Personen en [...]“ lauten.

Zu Z 6 (§ 7):

Abs. 11: Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „*Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:*“ Im Übrigen sollte die mehrfach unklare Formulierung der vorgeschlagenen Bestimmung jedenfalls nochmals überdacht werden (insbes. Entfall der Wortfolge „in irgendeiner Weise“).

Zu Z 9 (§ 10):

In der Novellierungsanordnung hätte das Wort „ersetzt“ der Wortfolge „Kredit- und Finanzinstitute“ zu folgen. Vor dem Wort „außerdem“ sollte ein Punkt gesetzt werden und das Wort „außerdem“ großgeschrieben werden.

Zu Z 13 (§ 18):

Da der Wortlaut der Überschrift nicht geändert wird, sollte dieser auch nicht „novelliert“ werden. Sollte die vorgeschlagene Fassung beibehalten werden wollen, so wäre der Eintrag im Inhaltsverzeichnis trotzdem neu zu fassen.

Zu Z 14 (§ 19 Abs. 3):

Der Wortlaut sollte sprachlich überarbeitet werden (zB „den gemeldeten Verdacht ... melden können“). Insbesondere sollte wohl nicht auf die bereits stattfindende Bedrohung usw. abgestellt werden (arg. „sind“) sondern statt dessen der Konjunktiv verwendet werden („ausgesetzt sein könnten, weil sie melden“). Sofern die negativen Konsequenzen bereits eingetreten sind stellt sich die Frage, warum dann bei der FMA (in dieser Situation) trotzdem „sichere Kommunikationskanäle“ einzurichten sind.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 3 Z 2):

Es sollte nicht auf die „Anforderungen dieser Richtlinie“ sondern auf die „Anforderungen dieses Bundesgesetzes“ abgestellt werden.

Zu Z 19 (§ 31 Abs. 3):

Die Untergliederung der Novellierungsanordnung in lit a hätte zu unterbleiben.

Zu Z 21 (§ 33):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „*Nach dem § 32b wird folgender § 33 [...] eingefügt:*“.

Der zweite Satz des Abs. 1 ist sprachlich zu überarbeiten („der vom Strafrecht erfassten Fälle“).

Am Ende von Abs. 3 Z 1 und der Z 2 sollte jeweils ein Strichpunkt anstelle eines Beistrichs gesetzt werden. In Z 1 sollte es überdies heißen „zur Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz“. Ferner sollten die erwähnten „nationalen oder europäischen Rechtsakte“ entweder genau aufgezählt werden oder als „Bundesgesetze“, „Richtlinien“ oder „Verordnungen“ bezeichnet werden.

Abs. 4 sollte sprachlich überarbeitet werden.

In Abs. 6 sind der Einleitungssatz und die Fassung der Ziffern sprachlich aufeinander abzustimmen (zB „Informationen mit folgenden Behörden auszutauschen ... der BMF ...“).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren sind; es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft. Das Glücksspielgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 sind nicht in der Aufzählung des § 44 Abs. 1 FM-GwG enthalten.

Der letzte Satz des vorgeschlagenen Abs. 6 sollte im Hinblick auf Wortwiederholungen nochmals überprüft werden.

Zu Z 23 (§ 38):

§ 38 sollte zur Gänze neu gefasst werden. Die Novellierungsanordnung „lit. a“ sollte wie folgt lauten: „Der Text des § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.“

In der Novellierungsanordnung „lit. b“ sollte es „juristischenn Personen“ heißen. Im Klammerausdruck zu § 278b StGB sollte es „terroristische Vereinigung“ lauten.

Zu Z 23 (40):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Novellierungsanordnung „23“ zweimal verwendet wurde.

Die Z 1 und 2 sind sprachlich zu überarbeiten. Offenbar wurde der Text der RL übernommen ohne diesen jedoch an die Diktion des Gesetzes anzupassen („nationales Recht“, unzulässige Verwendung des „normativen Indikativs“, „andere relevante Behörden“).

Zu Z 25 (§ 44):

Die Novellierungsanordnung sollten jeweils lauten: „... wird angefügt:“

Zu Z 24 (§ 43 Abs. 4):

Im ersten Satz sollte es besser „§ 3 Abs. 1, 3 letzter Satz, 8 und 9 [...]“ lauten. Hinsichtlich der Änderungen der Anlage II sollte die Inkrafttretensbestimmung nochmals überprüft werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes):

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 17 und 18):

Die Verwendung des Begriffes „andere Vereinbarungen“ in Z 18 wirft die Frage auf, welche Vereinbarungen (außer jenen in Z 18) angesprochen sind. Im Übrigen werden „trustähnliche Vereinbarungen“ sowohl in Z 17 wie auch 18 erwähnt, wobei deren genaue Bedeutung im Kontext der Z 17 unklar ist.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4 und 5):

Die Novellierungsanordnung ist verfehlt. Es wird vorgeschlagen den Einleitungsteil vollständig neu zu fassen. Damit lassen sich Fehler (wie zB der derzeit verbleibende aber offenbar auch zu streichende Begriff „hat“) besser vermeiden.

Die Novellierungsanordnung „lit. c“ hätte zu lauten: „§ 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:“

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Nach dem Entwurf wird Abs. 1 vier Mal umfangreich geändert. Abs. 1 sollte deshalb vollständig neu erlassen werden.

Im vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Z 3 lit a sollte nach dem „ob“ im einzufügenden Klammerausdruck ein Beistrich gesetzt werden.

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 5 Abs. 1 wird nach Z 3 folgende Z 4 eingefügt.“
Im ersten Halbsatz des vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Z 4 sollte der Beistrich nach dem Klammerausdruck (§ 9 Abs. 1 Z 6 bis 10) hingegen entfallen.

Die Novellierungsanordnung in lit d sollte nochmals überdacht werden. Besser wäre: „Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:“. Der zweite Satz wäre sprachlich zu überarbeiten, insbesondere ist unklar, auf welche „Umstände“ Bezug genommen wird.

Zu Z 7 (§ 5a):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:“.

Der zweite Satz von Abs. 1 könnte wie folgt formuliert werden: „Folgende Informationen, Daten und Dokumente sind jedenfalls an die Registerbehörde zu übermitteln: „

Der Verweis im vorgeschlagenen § 5a Abs. 1 Z 4 lit c sollte dahingehend klargestellt werden, als besser auf Z 2 lit b verwiesen werden sollte.

Die in Abs. 2 erwähnte Verfügbarkeit „gemäß ... landesüblichen Rechtsstandard“ sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

In Abs. 3 Schlussteil ist der Schreibfehler zu berichtigen („Dokumente“).

In Abs. 8 sollte es statt „gegenüber diesem“ heißen „gegenüber ihm“.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 5a, 5b und 8):

Im dritten Satz des vorgeschlagenen § 9 Abs. 5a sollte es „einer E-Mailadresse“ lauten.

Auf den Rechtschreibfehler in Abs. 5b („Rechtsträgers“) wird hingewiesen.

Die Novellierungsanordnung „lit. g“ hätte zu lauten: „§ 9 wird folgender Abs. 8 angefügt.“

Zu Z 11 (§ 11):

Der Verweis in Abs. 1 auf § 10 Abs. 1 ist verfehlt, da § 10 nach der Neufassung (s. Z 10 des Entwurfes) keine Absätze aufweist.

Abs. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden (überflüssige Verweise auf die „Sorgfaltspflichten“, „ist er überzeugt zu wissen“).

In Abs. 5 sollte es besser heißen: „dann ist dieser auf Antrag ... zu löschen“.

Zu Z 12 (§ 12):

Das Wort „zu“ im ersten Satz des vorgeschlagenen § 12 Abs. 3 sollte entfallen.

In der Novellierungsanordnung „lit. b“ sollte es statt „eingefügt“ lauten „angefügt“.

Zu Z 13 (§ 13):

Abs. 1 sollte sprachlich überarbeitet werden („überzeugt zu wissen“); vgl. dazu etwa die Formulierung des Abs. 3 erster Satz.

Die Novellierungsanordnung den vorgeschlagenen § 13 Abs. 3 betreffend sollte zur besseren Verständlichkeit besser in zwei Sätze gegliedert werden.

Zu Z 14 (§ 14):

Die Novellierungsanordnung „lit. c“ ist verfehlt und wäre nach folgendem Muster zu gestalten: *„Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.“*

In den nachfolgenden Novellierungsanordnungen hätte es überdies zu lauten (Muster): *„In Abs. 8 (neu)“*

Zu Z 15 (§ 15):

Im vorgeschlagenen § 15 Abs. 1 Z 4 sollte der Verweis auf § 5 Abs. 1 nach dem Wort „Eigentümer“ erfolgen.

Zu Z 17 (§ 17):

Die Novellierungsanordnung „lit. b“ hätte zu lauten: *„In § 17 Abs. 1 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:“*

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Inkrafttretensbestimmung sollte nochmals im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: *„In § 4 Abs. 1 wird [...] und es werden folgende Z 4 und 5 angefügt:“.*

Da es sich bei dem im vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 Z 4 enthaltenen Verweis auf das Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G um einen erstmaligen Verweis handelt, sollte dieses mit seinem Kurztitel und seiner Abkürzung – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Inkrafttretensbestimmung ist entsprechend der obigen Anmerkung zu § 4 Abs. 1 anzupassen.

IV. Zur Textgegenüberstellung

Zur Gestaltung der Textgegenüberstellung – insbes. zur gelben Hervorhebung von Textunterschieden – wird auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018 verwiesen. In diesem Sinne wäre die Textgegenüberstellung gänzlich zu überarbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. April 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt